

	17. Vollzugsbeiratsitzung
Termin:	8. Mai 2019 10- 16 Uhr
Ort:	1010 Wien, Stubenring 1
Teilnehmende:	Baumgartner, Damoser, Dörflinger (ab 12:30), Fink, Fromwald, Geyrhofer, Grammer, Haider Kallab, Klinger, Köck, Kössler, Langanger-Kriegler, Resch, Schlögl, Scottini (ab 12:45), Seidl, Tschöp, Wagner, Wallnöfer
Erstellt von:	Seidl
Leitung der Sitzung:	Baumgartner

Protokoll in chronologischer Reihenfolge:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

TOP 2. Annahme des Protokolls der 16. VBR Sitzung vom 2. Oktober 2018

Zwei Mitglieder beantragen unter TOP 12 den Ausdruck „ Mindestanzahl“ durch „Maximalanzahl“ zu ersetzen.

Das Protokoll wird mit diesen Änderungen einstimmig angenommen.

TOP 3. Bericht BMASGK

Die Vertreterin des BMASGK berichtet von der Landestierschutzreferentenkonferenz im März 2019, von der Problematik der Kälbertransporte, den durch FBM veranstalteten „Runden Tisch“ bezüglich der Problematik der sogenannten „gefährlichen Hunderassen“ und über das geplante 2. EU-Referenzzentrum für Tierschutz.

Zum dritten angesprochenen Punkt stellt der Vertreter Wiens fest, dass ausreichend landesgesetzliche Regelungen vorhanden wären. Der Großteil der Mitglieder steht der Vorverurteilung eines Hundes nur wegen seiner Rassezugehörigkeit sehr skeptisch gegenüber. Es sei eine oft beobachtbare Erfahrung, dass mit einem Besitzerwechsel sich auch das Verhalten eines Hundes ändere.

TOP 4. Bericht der Vorsitzenden des Tierschutzrates

Die Vorsitzende berichtet über die Sitzung vom 13. November 2018. Es gab eine Stellungnahme des TSR zum „ Runden Tisch“ bezüglich tierschutzrelevanter Aspekte, einen Antrag zum Import von kupierten Hunden, ein Antrag zur Möglichkeit eines Tierhalteverbotes im Falle einer fehlenden Verlässlichkeit des Halters gemäß § 12 Tierschutzgesetz und ein Antrag zum Töten von Panzerkrebsen.

TOP 5. Überprüfung der Wirksamkeit gem. VO (EU) 882/2004 bzw. ab 14.12.2019 VO (EU)2017/625 (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK berichtet über den vorgesehenen Ablauf. Von juristischer Seite wird eine legistische Begleitregelung versprochen.

TOP 6. Verfall gem. § 39(3)TSchG –OÖ

Die Juristin des Landes Oberösterreich weist auf die Problematik des Vollzugs mit dem Wort „unverzüglich“ des §39 (3) TSchG hin, da gerade im Nutztierbereich bei Tierabnahmen oft eine große Zahl an Tieren betroffen sind, was für die vollziehende Behörde mit großen Schwierigkeiten und auch Kosten verbunden sind.

Probleme ergeben sich auch bei Tierabnahmen nach § 39 Abs. 3 TSchG oder nach § 37 (3)TSchG, da diese ja nur vorläufig abgenommen werden und kostenintensiv verwahrt werden müssten. Dieser Meinung schließen sich besonders die anwesenden Juristen an. Als Lösung sieht der Vertreter Wiens die Formulierung des §30 TSchG. Die Juristin des BMASGK betont, dass momentan keine Novelle des Tierschutzgesetzes geplant wäre, sie aber trotzdem um einen Formulierungsvorschlag ersuche.

Die bei der Sitzung anwesenden Juristen schlagen nach Beratung folgende Formulierung vor:

„Der VBR ersucht FBM die Regelungen über die Abnahme bzw. die Beschlagnahme und den Verfall von Tieren, insbesondere nach den §§ 37,39,40 TSchG in Hinblick auf eine praktikable Vollziehbarkeit zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Entwürfe für eine Änderung des Tierschutzgesetzes zu erarbeiten.

Dabei sollen insbesondere

- Die Verpflichtung zur „unverzüglichen“ Abnahme nach §39 (3) wieder entfallen
- Die Möglichkeit einer vorläufigen Verwertung wie in §39 (5) VStG (1991)(etwa durch Klarstellung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung oder eine analoge Regelung im Tierschutzgesetz) in tierschutzrechtlichen Verfahren geschaffen werden
- Die Wahrung der Rechte des Tiereigentümers in allen diesen Verfahren nach dem Vorbild von §30 (8) TSchG sicher gestellt werden“

Diese Formulierung wird einstimmig angenommen.

TOP 7. Aktueller Stand Tierschutz- Kontroll VO (OÖ)

Die Juristin des BMASGK berichtet, dass der Entwurf schon seit langer Zeit vorliege und nach Rücksprache mit dem Ministerbüro voraussichtlich in 2- 3 Wochen zur Begutachtung ausgeschickt werde.

TOP 8. Tierschutz-Anzeigen durch SFU Tierärzte an Schlachtbetrieben (OÖ)

Der Vertreter OÖ erläutert die Beobachtung, dass Wahrnehmungen der SFU Organe, die auf Tierschutzübertretungen am landwirtschaftlichen Betrieb hinweisen würden in sehr seltenen Fällen auch wirklich zur Anzeige führen würden. Für Ihn stelle sich die Frage, ob es in den anderen Bundesländern Anreizsysteme gebe, die die Motivation zu erhöhter Wachsamkeit steigern würden. Die Rückmeldungen zeigen, dass das Problem allgemein bekannt, aber in keinem Bundesland gelöst ist.

TOP 9. Tiertransportkontrollplan neu (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK berichtet, dass der Kontrollplan neu konzipiert wird und ersucht die Anwesenden um Information der TT Beauftragten der Bundesländer zwecks Kontaktaufnahme mit dem BMASGK, was Änderungswünsche betreffe. Es ist geplant in der nächsten Sitzung im November des Jahres einen Entwurf vorzulegen.

TOP 10. Anmerkungen zu den neuen Checklisten Geflügel -STMK.

Wird auf den Nachmittag verschoben, da dann die Vertreterin der Fachstelle anwesend sein wird.

TOP 11. Hundausstellung und Qualzucht (STMK., BMASGK)

Die Vertreterin der Steiermark erläutert die Problemstellung, die sich anlässlich einer Hundausstellung in Graz ergeben hat. Die Prüfung bei Hunden mit festgestellten Qualzuchtmerkmalen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des § 44 Abs. 17 TSchG sei organisatorisch und zeitlich nicht möglich, insbesondere weil ja der Halter des Hundes in vielen Fällen nicht der Züchter sei. Die Juristin des BMASGK verweist auf das Ausstellungsverbot für Hunde mit Qualzuchtmerkmalen. §44 (17) richtet sich nur an Züchter. Der Vertreter Salzburgs berichtet, dass Hunde mit offensichtlichen Qualzuchtmerkmalen ausgeschlossen werden, im Bescheid bemühe man sich diese Merkmale praxisnah zu formulieren. Die Vertreterin der Steiermark verweist auf den felsenfesten Glauben der Hundebesitzer, dass alles seine Richtigkeit hätte. Dem Veranstalter sei empfohlen schon im Vorfeld zu kommunizieren, was kontrolliert wird. Eine Umfrage zum Abrasieren der Tastaare beim Hund ergibt, dass die Mitglieder der Ansicht sind, dass diese zum Sensorium des Hundes gehören und es sich damit um einen verbotenen Eingriff handle.

TOP 12. Kupierverbot bei Hunden (STMK.)

Die Vertreterin der Steiermark ersucht die anderen Mitglieder um Erfahrungen, wie das Kupierverbot für Hunde von Privaten umgangen wird. Nach einer kurzen Diskussion über verschiedene illegale Praktiken und krimineller Energie, wird vom Vorsitzenden fest gehalten, dass es nicht viele Lösungsansätze geben würde.

TOP 13. Abgrenzung landwirtschaftlicher Betrieb vom Reit- und Fahrbetrieb (STMK.)

Die Vertreterin der Steiermark erläutert die Problematik der Abgrenzung zwischen den zwei Betriebsarten. Die Juristin des BMASGK nennt die LFBIS Nummer als ein Kriterium für einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Vertreter Tirols ergänzt, dass man von einem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen kann, sofern mehr als die Hälfte des Ertrages aus landwirtschaftlicher Nutzung stammt. Ebenso gilt die Anmeldung eines Gewerbes als Indiz für eine gewerbliche Nutzung. Der Vertreter Wiens erläutert, dass die Gewerblichkeit durch die Behörde nachgewiesen werden muss.

TOP 14. Vollzug §31a TSchG (NÖ, Burgenland)

Die Vertreterin Niederösterreichs verweist auf die ungelöste Frage, welche Behörde für Vereine, die keine Haltung in Österreich haben, zuständig für die Genehmigung gemäß § 23 ist. Die Juristin des BMASGK würde die Behörde der zukünftigen Haltung als zuständig ansehen, da aber derzeit keine Versicherung ein entsprechend vorgesehenes Produkt anbiete, könnten momentan auch aus diesem Grund keine Bewilligungen erteilt werden. Der Vertreter Salzburgs stellt die Frage in den Raum, ob schon eine solche Tierhaltung bewilligt wurde und bedauert, dass es selbst für jemanden, der alles befolgen wolle, keine Lösung gebe. Der Wiener Vertreter macht darauf aufmerksam, dass sich §31a (3) nicht an den zukünftigen Tierhalter richte. Die

Vertreterin Niederösterreichs spricht die Diskrepanz zwischen der Anzahl der für die Betriebsstätte angesuchten und der tatsächlichen Anzahl der vermittelten Hunde an. Die Juristin des BMASGK erklärt den Unterschied zwischen § 31a Abs. 3 TSchG und § 31 Abs. 1 TSchG. . Die §§ 11 bis 15 Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung beziehen sich auf die Haltung von Tieren im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit und sind auf jene Fälle anzuwenden, bei denen eine Haltung in Österreich stattfindet. Nach §13 Abs. 6 der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung müssen alle Tiere, die direkt aus dem Ausland nach Österreich eingebracht werden, zunächst in die Betriebsstätte eingebracht werden.

Für Hunde, die aus dem Ausland durch Vereine, die keine Haltung in Österreich besitzen, eingeführt werden gilt §31a (3). Dazu stellt der Vertreter Oberösterreichs fest, dass man mit dieser Bewilligung nicht öffentlich feilbieten darf. Der Jurist aus Tirol bekräftigt noch einmal, die aus dieser Diskussion sich ergebende Frage der zuständigen Behörde. Der Parteienantrag: „ Der VBR hält fest, dass auch nach eingehender Beratung die zuständige Behörde nach §31a (3) TSchG nicht ermittelbar erscheint und ersucht den Gesetzgeber um Klarstellung“ wird einstimmig angenommen.

TOP 15. Vollzug §31 (1) TSchG (NÖ)

Die Vertreterin Niederösterreichs stellt die Frage in den Raum, ob die Zucht von Hunden als landwirtschaftliche Tätigkeit gesehen werden kann, wie es in einem Informationsblatt der WKO behauptet wird. Die Juristin des BMASGK stellt dazu fest, dass schon im Jahr 2016 diesbezüglich Korrespondenz mit der WKO geführt worden sei, die WKO es aber aus gewerberechtlicher Sicht definiert. Der Vertreter Salzburgs stellt dazu fest, dass als Nebengewerbe der Landwirtschaft jede Art von Zucht möglich wäre. Die Vertreterin Niederösterreichs verweist auf ein diesbezügliches Schreiben des BMASGK.

TOP 16. Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des §31 Abs. 1 und Abs. 4 TSchG unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage seit dem Beschluss der VBR-Sitzung am 31.05.2017 -Tirol

Der Jurist des Landes Tirol erläutert den Antrag, vor allem in Hinsicht auf den VBR-Beschluss vom 31. Mai 2017 und dem Schreiben vom 20. Februar mit der sehr weiten Auslegung des Marktbegriffes durch das BMASGK. Aufgrund dieser geänderten Rechtslage ist davon auszugehen, dass eine Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 TSchG nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen dürfte. Der ausgedehnte Anwendungsbereich des § 31 Abs. 1 TSchG stellt die Vollzugsbehörden vor große Herausforderungen. Der Vertreter Salzburgs berichtet, dass vorerst eine Prüfung der Voraussetzungen nach §31(1) stattfinden würde.

Die Juristin des BMASGK sieht allein durch die neue Begriffsbestimmung der „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ keinen Widerspruch zum VBR-Beschluss vom Mai 2017.

Aus Sicht Tirols sei zudem die sog. Ausnahmeverordnung obsolet, weil sich die nunmehrige Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielungsabsicht bezieht. Die Juristin aus Oberösterreich würde es begrüßen, wenn die Legaldefinition der „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ wieder eingeschränkt werden würde. Der Vorsitzende berichtet, dass der ÖKV eine Meldung nach §31(4) TSchG forcieren würde. Der Beschluss" Der VBR hält fest, dass die Legaldefinition der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nach §4 Z16 keine Änderung im Verhältnis von §31 Abs.1 und §31 Abs.4 herbeiführt. Insofern ist das

Verständnis der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, wie sie im Beschluss des VBR vom 31. Mai 2017 zum Ausdruck gebracht wurde, weiterhin aufrecht.

Da der Wortlaut von §4Z16 jedoch missverständlich in einem zu weiten- offenbar vom Gesetzgeber nicht intendierten- Sinn verstanden werden könnte, wird FBM dringend ersucht, einen Vorschlag für eine legistische Klarstellung (etwa unter Ausschluss geringfügiger Tätigkeiten) zur Begutachtung vorzulegen" wird einstimmig angenommen.

TOP 17. Kriterien für die unbedingte Verhängung eines Tierhalteverbotes –Kärnten

Der Vorsitzende berichtet, dass das Bundesland Kärnten bei der Landestierschutzreferentenkonferenz im März dieses Jahres ersucht worden ist, Kriterien für die unbedingte Verhängung eines Tierhalteverbotes auszuarbeiten. Von Kärnten werden folgende Kriterien zur Diskussion vorgeschlagen:

- Vorsätzliche Tierquälerei
- Verursachung des Todes von Tieren durch fahrlässige Tierquälerei (unzureichende Versorgung mit Wasser und/oder Futter)
- Besondere Grausamkeiten im Umgang mit Tieren
- Fehlende Zurechnungsfähigkeit des Tierhalters/der Tierhalterin
- Festgestellte Überforderung des Tierhalters/der Tierhalterin
- Wiederholungsgefahr (z.B.: Animal Hoarder Syndrom)
- Uneinsichtigkeit (fehlender Wille zur Verbesserung), fehlendes Problembewusstsein
- Negative Vorbildwirkung (Tierquälter filmt/fotografiert seine Tat und veröffentlicht sie auf sozialen Medien)

Die Mitglieder stimmen überein, dass die Behörden Spielraum benötigen würden, um im Einzelfall nach eigenem Ermessen entscheiden zu können. Der Vertreter Oberösterreich schlägt vor, die Beschlussfassung zu verschieben und den Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen und die Juristin dieses Bundeslandes spricht die Möglichkeit an, Sachverhalte anonym darzustellen und den anderen Bundesländern als Orientierungshilfe zur Verfügung zu stellen. Die Vertreterin Niederösterreichs betont die Wichtigkeit, Kriterien für eine nachvollziehbare Prognose zu haben. Der Vorsitzende fasst zusammen, dass diese Problemstellung weiter bearbeitet werden wird und vom VBR zur Kenntnis genommen wurde

TOP 18. Transportfähigkeit von Rindern nach erfolgter unblutiger Kastration mittels Burdizzozange (Kärnten)

Der Vorsitzende berichtet, dass bei einer Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt worden ist, dass Rinder noch am selben Tag nach der erfolgten Operation (unblutige Kastration) transportiert wurden. Die Betäubung und postoperative Schmerzbehandlung sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Vertreter Oberösterreich stellt dazu fest, dass der Transport durch die Sammelstelle nicht unterbrochen werden, also auch keine Betäubung stattfinden dürfe. Der Vorsitzende ergänzt, dass der behandelte Tierarzt angezeigt wurde. Für ihn sei es auch verwunderlich, dass ein Tier nach einer wirksamen Betäubung nach 3 Stunden wieder am Transporter wäre.

TOP 19. Tierschutzkontrollen im VIS –Vorarlberg

Wegen Abwesenheit des Vertreters aus Vorarlberg wird dieser TOP auf die nächste Sitzung vertagt.

TOP 20. Sachkunde gem. §12 TSchG (Vorarlberg)

Wegen Abwesenheit des Vertreters aus Vorarlberg wird dieser TOP auf die nächste Sitzung vertagt.

TOP 21. Bericht EU Audit DG Sante 2019-6749 vom 8.- 12.4.2019 (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK berichtet vom stattgefundenen Audit im April dieses Jahres. Vorab wurde kurzfristig eine Studie an Schlachtkörpern in Auftrag durchgeführt, die einen Anteil von 5% an Schweinen mit unversehrten Schwänzen ergeben hat. Als Ziel müsse auf jeden Fall sein, dass nur in dokumentierten Ausnahmefällen kupiert wird. Es wird eine Änderung der 1. TH-VO geben. Die Nationalstaaten müssten eine Definition der „offenen Begriffe“ (siehe TOP 22) finden. Der Vertreter des BMNT stellt fest, dass unkupierte Ferkel schwer verkäuflich wären.

TOP 22. Diskussion „offene Begriffe“ der RL 2008/120/EG bzw. Empfehlung (EU) 2016/336 (BMASGK)

Die Vertreterin des BMASGK stellt dazu fest, dass durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz Vorschläge ausgearbeitet werden und im VBR beschlossen werden können.

Der VBR nimmt dieser Vorgangsweise einstimmig an.

TOP 23. Anpassungen Handbuch Schwein –Fachstelle- (Beilage 9)

Die Vertreterin der Fachstelle stellt den Vorschlag für den Punkt K8 im Schweinehandbuch vor. Das Handbuch soll nach einer Expertenrunde in dieser Weise angepasst werden. Dann darf die Änderung auch an ATA weitergegeben werden.

Weiterführung TOP 10.

Die Vertreterin der Steiermark bringt unklare bzw. widersprüchliche Formulierungen bei den Checklisten für Zuchttiere und Legehennen S. 5 und 7, sowie für Mastgeflügel S. 19 zur Sprache. Die Vertreterin der Fachstelle verspricht nach Absprache mit der zuständigen Expertin eine Klärung.

TOP 24. Geplante Handbücher und Checklisten (Fachstelle)

Die Vertreterin der Fachstelle informiert die Mitglieder, dass für 2019 die Ausarbeitung der Handbücher und Checklisten Strauße, Lamas/Alpakas und Farmwild geplant wäre. Sie ersucht die Mitglieder ihr Amtstierärzte mit speziellem Wissen hinsichtlich dieser Tierarten bzw. Kontakt zu Experten zu nennen. Die Vertreterin der Steiermark schlägt vor eine Umfrage bei der Veterinärdirektorentagung im Juni zu machen. Als einziger bekannter Experte für Farmwild wird Herr Dr. Armin Deutz genannt.

TOP 25. Zusammenarbeit mit dem Vollzug (Fachstelle)

Die Vertreterin der Fachstelle berichtet von immer öfter vorkommenden Anfragen zur Kleinhühnerhaltung. Die Systeme bzw. Unterkünfte zur privaten Hühnerhaltung von 1-3 Hühnern wären oftmals aus Tierschutzsicht sehr mangelhaft ausgestattet. Sie ersucht die Mitglieder über das Vorgehen bei augenscheinlich tierschutzwidrigem bzw. kritischem Heimtierzubehör zu berichten

TOP 26. Allfälliges:

- Hundefriseuranfrage: Abrasieren der Tasthaare stellt einen verbotenen Eingriff dar (siehe TOP 11)
- Der Vertreter Oberösterreichs informiert die Mitglieder, dass auf der Homepage des Landes unter Service/ Formulare/ Landwirtschaft/ Veterinär ein Formular zur Erhebung von Qualzuchtmerkmalen zu finden wäre.
- Information an die Mitglieder: Katzenqualzuchtmerkmale werden durch den Verein nicht in Bezug auf die Rasse, sondern auf das Merkmal behandelt
- Frage von Zellulosepulver als Rauhfutterersatz: Rauhfutter sollte per se Struktur aufweisen und zum Kauen animieren

Die Termine der nächsten Sitzungen werden mit einer Doodle Umfrage ermittelt werden.